

# Baumschutzordnung

## Polizeiverordnung über den Baumschutz der Stadt Pegau

Aufgrund des §9 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen vom 30. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1991 (SA GVBL Nr. 20/91, S. 291) und aufgrund des § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung Pegau am 32. 1. 1992 folgende Polizeiverordnung über den Baumschutz der Stadt Pegau beschlossen.

### § 1 – Ziele

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart ihrer Bedeutung für das Ortsbild und Straßen sowie den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung zu schützen. Ferner bilden sie Lebensraum für Tiere und tragen wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt Pegau bei.

### § 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Au Grundstücken aller Besitzerformen im Bereich der Gemarkung Pegau werden Bäume, Hecken, Strauchgruppen und Fassadenbegrünungen unter Schutz gestellt. Für Obstbäume gilt dies nur im öffentlichen Bereich, d. h. an Straßen, Wegen und Plätzen.

### § 3 – Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 15 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter den Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
2. Geschützt sind Hecken und Strauchgruppen, die eine geschlossene Formation bilden, d. h. eine Mindeshöhe von 100 cm und einen Streifen von mindestens 3 m bilden oder eine geschlossene bewachsene Fläche von mehr als 5 qm bilden. Ausgenommen sind Beerenobstkulturen. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen (z. B. auf Stock setzen) die Mindesthöhe von 100 cm überschritten wird.
3. Geschützt sind Wandbegrünungen, soweit sie die Bausubstanz des Gebäudes nicht beeinträchtigen.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
5. Diese Satzung gilt auch für (Flächen-) Naturdenkmale, NSG, LSG und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern sie den dort geltenden Behandlungsrichtlinien nicht widerspricht.
6. Diese Satzung gilt nicht für forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

### § 4 – Verbotene und erlaubte Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist verboten :

1. Geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen und Wandbegrünungen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen fachlichen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, Parks und Alleen sowie ein ordnungsgemäßer Betrieb von Gärtnereien und Baumschulen sind erlaubt. Weiterhin die Pflege von Kopfweiden oder Bäumen, deren besonderer Charakter durch Pflegeschnitt erhalten bleiben soll. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadtverwaltung Pegau unverzüglich zu melden.
2. Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume, Baumgruppen und Hecken usw. gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwendet werden. Eine Zerstörung und Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn

Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die zum Absterben führen können. Insbesondere durch schwere Schädigung der Krone, der Rinde oder des Stammes sowie Beeinträchtigung des Wurzelraumes durch:

- Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen
- die Befestigung der Bodenoberfläche mit einer luft- oder wasserdurchlässigen Decke, insbesondere aus Beton oder Asphalt
- die Anwendung, das Lagern, das Zuführen von schädlichen Stoffen wie Salze, Öle, Säuren, Laugen und Herbiziden
- das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.

Eine Veränderung ihrer Gestalt nach Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken usw. Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

### **§ 5 – Schutz- und Pflegemaßnahmen**

1. Die Stadtverwaltung kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume, Hecken usw. dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, insbesondere bei Vorbereitungen und Durchführungen von Baumaßnahmen notwendig werden.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten geschützter Bäume, Hecken usw. sind der Duldung von Pflegemaßnahmen durch die Stadtverwaltung oder deren Beauftragten verpflichtet, soweit dadurch die übrige Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

### **§ 6 – Ausnahmegenehmigung und Befreiung**

1. Von den Verboten gem. § 4 erteilt das Ordnungsamt der Stadt Pegau auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

2. Die Beseitigung oder Zerstörung von Bäumen ist zu genehmigen, wenn:

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsrichters verpflichtet ist, die Bäume, Hecken usw. zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- b) die Erhaltung der Bäume, der Hecken usw. die Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens unzumutbar erschwert und die Verpflanzung auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich ist.
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- e) durch den Baum vor Fenstern der Zufluß von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

3. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht zumutbaren Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Zu den Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Erhaltung der Lebensqualität im Sinne des Umweltschutzes, Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Stadtbild und die Tierwelt.

### **§ 7 – Antragsvoraussetzung**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten beim Ordnungsamt der Stadt Pegau schriftlich unter Darlegung von Gründen und unter Beifügung eines Lageplanes 1:500, einer Skizze oder Fotos und Beschreibung des geschützten Baumes, Hecke usw. der Art und des Stammumfanges zu beantragen.

## **§ 8 – Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung**

1. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erfolgt durch das Ordnungsamt in schriftlicher Form. In komplizierten Fällen ist der Entscheidung eine fachliche Begutachtung bzw. Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde und die Träger öffentlicher Belange zugrunde zu legen. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen werden.
2. Dem Antragsteller ist unter Bezug auf § 6 aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück oder im öffentlichen Bereich Bäume, Hecken usw. im entsprechenden Wert als Ersatz für entfernte Bäume, Hecken usw. auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Gleiches gilt auch bei pflichtwidrig unterlassener Antragstellung. Der Wert der entfernten Bäume, Hecken usw. sowie der Ersatzpflanzung wird nach dem modifizierten „Sachwertverfahren“ (W. Koch, Verkehrs- und Schadenersatzwerte von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Obstgehölzen und Reben) in der jeweiligen neuesten Fassung ermittelt.
3. In Ausnahmefällen können Schadenersatzwerte für ökonomische Projekte im Geltungsbereich dieser Satzung eingesetzt werden.

## **§ 9 – Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume, Hecken usw. im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken usw. entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 8) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

## **§ 10 – Folgenbeseitigung**

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken usw. entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken usw. entsprechend Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Die Wertermittlung ist nach dem im § 8, Abs. 2 genannten Verfahren durchzuführen.
3. Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für den Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadtverwaltung Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.
4. Die Kontrolle erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Pegau.

## **§ 11 – Ordnungswidrigkeiten**

1. a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne der im § 4 genannten Verbote, ohne daß eine Befreiung §§ 6 und 8 erteilt wurde.  
1. b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen entsprechend § 8, Abs. 2 nicht erfüllt oder  
1. c) einen Antrag gemäß § 7 unterläßt und  
1. d) Handlungen, die dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln, begeht.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 17, Abs. 2 Polizeigesetz und § 17, Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.
3. Die Durchführung des Bußgeldverfahrens obliegt dem Ordnungsamt Pegau. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pegau, den 28. Januar 1992

Bringer, Bürgermeister